

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: Art. 3 Abs. 2 GG; § 1 KSchG

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 260/55

Urteil des BAG v. 30. November 1956 LAG Hamm



1 AZR 260/55
4 Sa 475/54 (Hamm)

Verkündet
am 30. November 1956

gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

100 100,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1956 durch die Bundesrichter Dr. König, Dr. Poelmann und Prof. Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Niedermeir und Riedel für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. April 1955 - 4 Sa 475/54 - wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am 15. Oktober 1947 von der Beklagten als kaufmännische Angestellte auf dem Chefbüro des Walzwerkes Hörde eingestellt. Sie ist 26 Jahre alt und seit dem 30. August 1952 kinderlos verheiratet. Sie bezog zuletzt ein Monatsgehalt von 453,--DM brutto zuzüglich einer 10%igen Zulage, während ihr Ehemann als Inspektor eines Finanzamtes Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 4c2 in Höhe von 570,-- DM netto monatlich erhält.

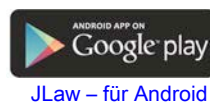
Im Juni 1953 kündigte die Beklagte mit Billigung ihres Betriebsrats wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse etwa 12 verheirateten weiblichen Angestellten, darunter auch der Klägerin. Als diese hiergegen Einspruch erhob, wurde die Kündigung zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 15. Februar 1954 kündigte die Beklagte der Klägerin mit Zustimmung des Betriebsrats erneut das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen zum 31. März 1954. Gleichzeitig wurde, ebenfalls im Einverständnis mit dem Betriebsrat, weiteren 25 verheirateten weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen des Werkes Hörde die Kündigung ausgesprochen.

Die Werke Dortmund und Hörde der Beklagten haben je einen eigenen Betriebsrat, aber keinen Gesamtbetriebsrat. Sie werden von je einem Werksdirektor geleitet, unterstehen aber im übrigen dem Vorstand der Beklagten. Am 1. April 1953 wurden insgesamt 18 276 Arbeiter und 2481 Angestellte beschäftigt.

Im Walzwerk Hörde wurde nach der Demontage einer 5m-Straße eine 3m-Straße errichtet. Außerdem befand sich dort seit etwa März 1954 eine 3,7 m-Straße im Aufbau. Die monatliche Stahlproduktion der Beklagten sank von 183 623 Tonnen im Betriebsjahr 1951/1952 auf 148 685 Tonnen im Betriebsjahr 1953/1954.

Die Klägerin hat gegen die mit Schreiben vom 15. Februar 1954 ausgesprochene Kündigung am 2. März 1954 beim Arbeitsgericht Dortmund Kündigungsschutzklage erhoben. Sie hat vorgetragen, die Kündigung sei nicht durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt ge-



wesen; außerdem sei ihr nur deswegen gekündigt worden, weil sie eine verheiratete Frau sei.

Die Klägerin hat beantragt,
festzustellen, daß durch die am 15. Februar 1954
zum 31. März 1954 ausgesprochene Kündigung das
Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht
aufgelöst worden sei.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Sie hat behauptet, seit Februar 1953 seien die Aufträge ständig zurückgegangen. Auch die Rohstahlproduktion sei laufend gesunken. Die Beschäftigungslage habe eine ständig sinkende Tendenz aufgewiesen. Infolgedessen habe die Kapazität ihrer beiden Werke im Februar 1954 nur zu 60% ausgenutzt werden können. Nachdem die Zahl der Arbeiter beträchtlich zurückgegangen sei, habe noch ein erheblicher Personalüberhang bei den Angestellten bestanden. Bei den hier notwendig gewordenen Kündigungen sei jeder einzelne Fall unter Berücksichtigung aller Umstände eingehend überprüft worden. Die sozialen Verhältnisse der Klägerin seien deshalb für besser angesehen worden als diejenigen anderer, nicht gekündigter Angestellter, weil ihr Ehemann Inspektor bei der Finanzverwaltung sei.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 15. Juli 1954 wurde die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. April 1955 unter Zulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil verneint, daß Art. 3 Abs. 2 GG durch die Kündigung verletzt sei. Es stellt fest, daß die Werke Dortmund und Hörde der Beklagten nicht zwei selbständige Betriebe sind, so daß nicht nur auf das Werk Hörde, in dem die Klägerin beschäftigt wurde, sondern auch auf das Werk Dortmund bei der Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung abgestellt werden müsse. Dabei kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Kündigung sozial gerechtfertigt sei, weil sie dringend betrieblich erforderlich gewesen sei.

Gegen das ihr am 6. Mai 1955 zugestellte Berufungsurteil legte die Klägerin am 6. Juni 1955 Revision ein,



die sie am 4. Juli 1955 begründete.
Mit der Revision rügt die Klägerin Verletzung des
Art. 3 GG sowie des § 1 KSchG. Sie beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen sowie des
Urteils des Arbeitsgerichts nach dem Klage-
antrag zu erkennen.
Die Beklagte bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Die Kündigung der Beklagten verstößt nicht gegen
Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG. Zwar trifft es zu, daß
auch eine Kündigung als einseitiges, unmittelbar ge-
staltendes Rechtsgeschäft wegen Verstoßes gegen das
Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gemäß § 134 BGB nichtig sein kann. Denn dieses Grund-
recht ist auch für den Privatrechtsverkehr der Bürger
untereinander von Bedeutung. Das in Art. 3 Abs. 2,
Abs. 3 GG aufgestellte Diskriminierungsverbot gibt
also auch dem einzelnen mit zwingender Wirkung eine
bestimmte Rechtsposition im Verhältnis zu den übrigen
Rechtsgenossen. Allerdings darf hierdurch nicht die
auch in der Verfassung verbürgte privatrechtliche
Gestaltungs- und Vertragsfreiheit, die sich aus Art. 2
Abs. 1 ergibt, ungebührlich eingeschränkt werden. Daher
kann die Gleichberechtigung von Mann und Frau das Ver-
bot der Benachteiligung wegen des Geschlechts im Privat-
recht nur gegenüber solchen Maßnahmen gelten, die
eines verständigen und zu billigen Sinnes entbehren.
Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 GG kann also
nur dann vorliegen, wenn die Sonderbehandlung gerade
wegen und nur wegen eines der dort genannten Gründe
erfolgt (BAG I, 185 ff). Das ist allerdings auch dann
der Fall, wenn einer Arbeitnehmerin deswegen gekündigt
wird, weil sie Ehefrau ist und als solche mit einem Mann
verheiratet ist, der selbst in Arbeit und Verdienst
steht. Denn auch dies würde, wenn es der wahre Grund



der Kündigung sein würde, der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprechen (vgl. BAG, Urteil vom 15. Januar 1955, 1 AZR 3/53 in BARbBl. 1955 Heft 20 S. 893).

Nach den bindenden Feststellungen des angefochtenen Urteils ist aber der Klägerin aus keinem dieser Gründe gekündigt worden. Der Klägerin ist vielmehr deshalb gekündigt worden, weil sie im Vergleich zu entsprechenden männlichen Arbeitnehmern wie übrigens auch im Vergleich zu den übrigen nicht gekündigten weiblichen Arbeitnehmern durch das Einkommen ihres Mannes in ihrer Existenz so gesichert ist, daß sie, wie gleichfalls durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils feststeht, durch die Kündigung am wenigstens hart betroffen wird.

Wenn bei der Prüfung dieser Frage das Urteil davon ausgeht, die Werke Hörde und Dortmund der Beklagten seien ein Betrieb, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Zwar erwecken die Feststellungen des angefochtenen Urteils, die diese Ansicht rechtfertigen sollen, gewisse Zweifel, ob sie im Ergebnis richtig sind. Es ist aber von der Revision hinsichtlich des Zustandekommens dieser Feststellungen keine begründete Verfahrensrüge erhoben worden.

Es ist auch nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den Begriff der dringenden betrieblichen Erfordernisse im Sinne des § 1 Abs. 2 KSchG verkannt hätte. Denn die Beklagte war nach den Feststellungen des Berufungsurteils im Zusammenhang mit dem Produktionsrückgang und den Rationalisierungsmaßnahmen gezwungen, durch Kündigungen den Personalüberhang bei den Büroangestellten der Werke Dortmund und Hörde zu beseitigen. Zwar ist der Arbeitsplatz der Klägerin nicht schlechthin weggefallen. Es ist aber in dem Büro, in dem die Klägerin beschäftigt worden ist, eine Umorganisation vorgenommen worden. Der Anlernling, der auf den Arbeitsplatz der Klägerin gekommen ist, erfüllt nur noch einen Teil der früher von der Klägerin verrichteten Arbeit, während andere der Klägerin früher obliegende Arbeiten auf andere Arbeitskräfte verteilt worden sind.

Im übrigen hat das Berufungsgericht eingehend sowohl die Interessen der Beklagten an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Parteien als auch das der Klägerin an



seiner Aufrechterhaltung abgewogen. Wenn es dabei unter Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis gekommen ist, daß das Interesse der Beklagten wegen dringender betrieblicher Erfordernisse an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses stärker wiegt, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

Nun könnte zwar die Kündigung trotz dringender betrieblicher Erfordernisse dann sozial ungerechtfertigt sein, wenn die Beklagte bei der Auswahl der Klägerin soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hätte (§ 1 Abs. 3, Satz 1 KSchG). Das ist aber nicht der Fall. Denn die Beklagte hat, wie gleichfalls vom Berufungsgericht bindend festgestellt worden ist, zusammen mit dem Betriebsrat die Verhältnisse der für eine Kündigung in Frage kommenden Arbeitnehmer unter allen nur denkbaren Gesichtspunkten eingehend geprüft. Insbesondere wurde berücksichtigt, welche Verdienste vorlagen und wer im einzelnen sozial bessergestellt war. Wenn die Beklagte dabei den Umstand berücksichtigt hat, daß die Klägerin mit einem in der Finanzverwaltung beschäftigten Beamten verheiratet ist, der ein monatliches Nettoeinkommen von 570,-- DM hat, so ist das nicht zu beanstanden. Im übrigen wäre die Klägerin darlegungs- und beweispflichtig gewesen dafür, daß die Auswahl nicht oder nicht ausreichend nach sozialen Gesichtspunkten erfolgt ist. Das hat sie aber nicht getan.

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden, wobei die Kosten gemäß § 97 Abs. 1 ZPO der Klägerin aufzuerlegen waren.

gez. Dr. König

Dr. Boldt

Dr. Poelmann

Niedermair

Riedel

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)